

Anhang

Einsatzkostentarif

1. Entschädigung für Hilfeleistung

Die Entschädigung für Einsätze beträgt:	Grundgebühr- je Einsatz in Fr.	Einsatzkosten je Stunde in Fr.
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde		50.-- bis 70.--
2. Retablierung, je Person und Stunde		50.-- bis 70.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.-- bis 30.--	
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.-- bis 70.--	
2. Feuerwehrfahrzeuge über 3,5 t bis 12 t	150.-- bis 190.--	
3. Feuerwehrfahrzeuge über 12 t	200.-- bis 250.--	100.-- bis 130.-
4. Anhängelaternen und Motorspritzen	30.-- bis 40.--	20.-- bis 30.-
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgeräte (einschliesslich Füllung), je Stück	15.-- bis 20.--	
2. Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	20.-- bis 30.--	

Mit den vorstehenden Entschädigungen sind die Gemeinkosten abgegolten.

2. Fehlalarm*

Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.

Für wiederholte Fehllarme werden in Rechnung gestellt:

Kosten für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material, Gemein- und Personalkosten pauschal Fr. 1'500.00.

3. Entschädigung von Dienstleistungen

Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden Ziff. 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

4. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 1997

*Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2024